

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

September 2018

Herzlich willkommen zurück aus der Sommerpause! In der heutigen Ausgabe wagen wir einen Blick in die Zukunft und berichten über die neue Studie zur Digitalisierung im Rechnungswesen, die KPMG schon zum zweiten Mal in Kooperation mit der Münchner Ludwigs-Maximilians-Universität veröffentlicht.

Bedeutsam für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen sind die neuen HEUBECK-Richttafeln 2018 G. Wir informieren Sie über den aktuellen Diskussionsstand beim Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) rund um die Erstanwendung.

Was es seit der letzten Ausgabe der Accounting News ansonsten noch Neues gab, finden Sie zusammengefasst in einer Reihe kompakter Kurzbeiträge.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre
Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Topthema	2
Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen 2018“	2
2 HGB-Rechnungslegung	4
Neue HEUBECK-Richttafeln	4
IDW verabschiedet die Neufassung des IDW S 6	5
DRS 26 Assoziierte Unternehmen und DRS 27 Anteilmäßige Konsolidierung verabschiedet	5
3 IFRS-Rechnungslegung	6
Hochinflationsland Argentinien	6
IDW RS HFA 50: Module IFRS 3-M1 und -M2 verabschiedet	6
Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen nach IFRS	7
IDW aktualisiert IDW RS HFA 2	7
4 Veranstaltungen	8
5 Veröffentlichungen	10
6 Ansprechpartner	11

Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen 2018“ – Digitalisierung im Rechnungswesen kommt bei vielen Unternehmen in kleinen Schritten voran

Die Digitalisierung des Rechnungswesens folgt der Digitalisierung der Geschäftsprozesse – und beflügelt sie zugleich. Sie trägt damit einen Veränderungsprozess, der das gesamte Unternehmen betrifft.

Für die erfolgreiche Transformation steckt der Teufel allerdings wie immer im Detail: Daten müssen vereinheitlicht, Schnittstellen optimiert, der Einsatz von Technologien erprobt und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sukzessive qualifiziert werden – auch wenn die Zielstruktur der beteiligten Prozesse sich im Projektverlauf regelmäßig verändert. Dabei wachsen die Funktionsbereiche Accounting und Controlling zusammen und stehen im Wechselspiel mit der Digitalisierung der zentralen Geschäftsprozesse.

KPMG hat gemeinsam mit Prof. Dr. Thorsten Sellhorn und Prof. Dr. Thomas Hess von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach 2017 auch in diesem Jahr wieder Finanzvorstände sowie Leiter Rechnungswesen oder Leiter Controlling befragt, welche Digitalisierungsprojekte im Rechnungswesen derzeit verfolgt werden und wie der aktuelle Stand ist.

Die Studienteilnehmer wurden zu sechs ausgewählten Fokusthemen der Digitalisierung im Rechnungswesen befragt. Im Kern ging es um zentrale Gestaltungsbereiche wie

1. Homogenisierung der Systemlandschaft
2. Management der Stammdatenqualität

3. Papierlose Buchhaltung
4. Schaffung einer einheitlichen Datenbasis
5. Abschaffung von Altsystemen und
6. Standardisierung von Workflows.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gaben an, wie vorangeschritten der Projektverlauf in den einzelnen Gestaltungsbereichen in ihren jeweiligen Unternehmen ist und welche weiteren Themen in naher Zukunft auf die Agenda genommen werden. So ist die Studie einerseits eine spannende Momentaufnahme, andererseits werden zukunftsgerichtete Handlungsfelder aufgezeigt.

Die Publikation „Digitalisierung im Rechnungswesen 2018“ stellt die Studienergebnisse zusammen und zeigt dabei im Wesentlichen eines: Die Prioritäten liegen bei vielen Unternehmen auch 2018 auf Projekten, mit denen die Voraussetzungen für weitere Digitalisierungsschritte geschaffen werden sollen, wie beispielsweise Stammdatenmanagement und Vereinheitlichung der Systeme. Neue Technologien hingegen, etwa Big-Data-Analyse-Tools, Robotic-Process-Automation oder Blockchain werden von den meisten Unternehmen bisher nur sehr zurückhaltend eingesetzt.

Dazu Dr. Markus Kreher, Head of Finance Advisory: „Themen wie Cloud-Computing und Blockchain sind in den Medien viel präsenter als in der Realität der Unternehmen. Wir haben bei der Befragung gesehen, dass viele der Verantwortlichen sich diesen Themen nur sehr verhalten nähern.“

Dr. Markus Kreher



StB/WP/CPA, verantwortet als KPMG-Partner im Bereich Audit die Abteilung Finance Advisory. Er berät bei bilanzierungs- und rechnungslegungsnahen Themen und hat vielfältige Erfahrungen aus diversen IFRS-/US-GAAP-Umstellungsprojekten und -Kapitalmarkttransaktionen. Seit 2015 ist er zudem Global Head of Accounting Advisory Services bei KPMG.

Ulrich Gundel



ist Manager im Bereich Finance Advisory und seit 2017 als Executive Assistant von Dr. Markus Kreher tätig.

Christian Willmes



ist Partner im Bereich Consulting. Er ist Experte für den Aufbau von integrativen Controlling-Systemen sowie die Optimierung der Aufbau-Organisation und der Prozesslandschaft im Controlling.

Einige Ergebnisse im Überblick:

- Homogenisierung und Standardisierung sind genau wie 2017 für die meisten Unternehmen die Kernthemen.
- Bei neuen Technologien herrscht nach wie vor eine auffällige Zurückhaltung.
- Cloud-Computing wird noch nicht flächendeckend genutzt.
- Bei Digitalisierungsprojekten im Accounting und Controlling stehen Effizienz und Transparenz im Vordergrund.


Die diesjährige Studie adressiert nicht nur Status quo und Entwicklungstendenzen in Bezug auf Technologien und Systeme im Rechnungswesen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Menschen. Hinterfragt wurde, welche Anforderungen an die Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter der Zukunft gestellt werden und welche neuen Rollenbilder im Zuge der Digitalisierung entstehen. So werden neue Rollen wie der des Finance Data Scientist (Spezialist für finanzanalytische Auswertungen) nach überwiegender Meinung der Befragten immer wichtiger werden.

Ergänzt werden die empirischen Ergebnisse der Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen 2018“ durch vier konkrete Praxisbeispiele aus Unternehmen, die bereits Digitalisierungsprojekte im Rechnungswesen durchgeführt haben oder aktuell umsetzen. Diese Fallbeispiele basieren auf Interviews mit den CFOs der jeweiligen Unternehmen und sind den Schwerpunktthemen der Studie zugeordnet:

- Technologien und Systeme: Brainlab
- Ein Blick auf die Menschen: Bertelsmann

- Accounting und Controlling im Wandel: SAP
- Management von Digitalisierungsprojekten: Telefónica Deutschland

 [Hier geht es zur Studie.](#)

Aussagen von Dr. Markus Kreher und weiteren Experten finden Sie auch in diesem [Video](#).

Gerne stellen wir Ihnen die Ergebnisse der Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen 2018“ persönlich vor und diskutieren mit Ihnen Handlungsoptionen für Ihr Unternehmen. Aber auch bei Anregungen und Fragen zur Studie stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich dazu bitte direkt an [Dr. Markus Kreher](#) oder [Ulrich Gundel](#).

IDW-Verlautbarung zur Anwendung der neuen HEUBECK-Richttafeln 2018 G bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen in HGB- und IFRS-Abschlüssen

Die HEUBECK AG hat am 20. Juli 2018 die neuen HEUBECK-Richttafeln 2018 G veröffentlicht. Die zugehörige Pressemitteilung ist [hier](#) abrufbar. Zugleich hat sich der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. am 5. September 2018 insbesondere zum Übergang auf die neuen HEUBECK-Richttafeln 2018 G in HGB- und IFRS-Abschlüssen geäußert. Daneben werden auch Angabepflichten sowie die Vorgehensweise in IFRS-Zwischenabschlüssen konkretisiert.

Die Verlautbarung ist aktuell lediglich für IDW-Mitglieder auf der Website des IDW verfügbar. Die Veröffentlichung ist in Heft 10/2018 von IDW Life geplant.

Die HEUBECK-Richttafeln 2018 G basieren auf den neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes und spiegeln somit die jüngsten Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheirats- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten wider. Erstmals werden in den HEUBECK-Richttafeln 2018 G sozioökonomische Faktoren berücksichtigt. Kurz gesagt: Höhere Renteneinkommen führen zu einer höheren Lebenserwartung. Dieser Faktor wird mittels eines pauschalen Abschlags auf die Sterbewahrscheinlichkeit berücksichtigt. Da die durchschnittliche Lebenserwartung zwar weiter gestiegen ist, jedoch langsamer als in der Vergangenheit, wird gemäß der Richttafeln lediglich

mit einem moderaten Anstieg der Pensionsrückstellungen gerechnet. Wegen der Verminderung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten sind aber auch Auflösungen von Pensionsrückstellungen möglich.

Grundsätzlich sehen die HEUBECK-Richttafeln keinen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten vor. Für HGB- und IFRS-Abschlüsse zum 30. Juni 2018 oder früher besteht Einigkeit, dass eine Anwendung der neuen Datenbasis bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nicht gefordert werden kann. Für diese Abschlussstichtage kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass die Richttafeln hinreichend sicher in die Bewertungsprozesse implementiert werden können und bereits am Markt anerkannte Bewertungsparameter darstellen. Als Indikator für eine solche Anerkennung durch bedeutsame Marktteilnehmer wird demgegenüber das stichtagsnah zum 30. September 2018 erwartete BMF-Schreiben zur Verwendung der neuen Richttafeln für ertragsteuerliche Zwecke gesehen.

Insofern erscheint die Anwendung der neuen Datenbasis für (Abschluss-)Stichtage zum 30. September 2018 oder später geboten. Die neue Datenbasis nicht anzuwenden, wenn die Marktakzeptanz durch Veröffentlichung des BMF-Schreibens vor dem Stichtag oder im Aufstellungszeitraum vermutet werden kann, ist nach Auffassung des HFA von dem bilanzierenden Unternehmen gesondert zu begrün-

den. Als Grund angeführt werden kann beispielsweise, dass die abschließende inhaltliche Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses noch nicht abgeschlossen ist. Werden keine wesentlichen Änderungen erwartet, etwa, weil das Unternehmen der Bewertung bereits zuvor individuell modifizierte Richttafeln 2005 G zugrunde legte, kann dies ebenfalls gegen die Anwendung der HEUBECK-Richttafeln 2018 G sprechen.

Eine freiwillige frühere Anwendung der neuen Richttafeln ist bei hinreichender Begründung, dass die tatsächliche wirtschaftliche Belastung am jeweiligen Stichtag bei Anwendung der HEUBECK-Richttafeln 2018 G zutreffender abgebildet wird, zulässig.

Für IFRS-Zwischenabschlüsse gilt abweichend davon: Gemäß IAS 34 besteht grundsätzlich keine Anforderung, unterjährig mit neuen Rechnungsparametern zu arbeiten. Anpassungen sind lediglich bei Einmaleffekten, wie Planänderungen oder -kürzungen, erforderlich sowie bei signifikanten Marktvolatilitäten, wie etwa Zinssatzänderungen mit wesentlichem Effekt auf die Pensionsverpflichtungen. Da die neuen Richttafeln keine Marktvolatilitäten reflektieren, ist keine Anpassung in der Grundmechanik des *pension accounting* nach IAS 19 erforderlich.

IDW verabschiedet die Neufassung des IDW S 6 – Anforderungen an Sanierungskonzepte

Das IDW hat am 18. Juli 2018 die finale Neufassung des IDW-Standards zur Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6) sowie die entsprechenden Fragen und Antworten veröffentlicht.

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass der Umfang von Sanierungskonzepten für kleinere und mittlere Unternehmen an die typischerweise geringere Komplexität anzupassen ist.

Für die Beurteilung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens ist neben einer angemessenen Rendite auch eine angemessene Eigenkapitalausstattung erforderlich. Im Gegensatz zum Entwurf ist es bei der Beurteilung der Eigenkapitalausstattung nun zulässig, neben dem bilanziellen Eigenkapital auch nachrangige und langfristig zur Verfügung gestellte Fremdkapitalbestandteile zu berücksichtigen.

Der IDW-Standard *Anforderungen an Sanierungskonzepte* (IDW S 6) und die *Fragen und Antworten zur Erstellung und Beurteilung von Sanierungskonzepten nach IDW S 6* werden in Heft 8/2018 der IDW Life veröffentlicht werden.

DRS 26 Assoziierte Unternehmen und DRS 27 Anteilmäßige Konsolidierung verabschiedet

Der HGB-Fachausschuss des DRSC hat am 17. Juli 2018 den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 26 *Assoziierte Unternehmen* (DRS 26) und den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 27 *Anteilmäßige Konsolidierung* (DRS 27) einstimmig verabschiedet.

Beide Standards sind erstmals verpflichtend in Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Zentraler Regelungsbereich des DRS 26 *Assoziierte Unternehmen* ist die Konkretisierung der Vorschriften zur Bilanzierung assoziierter Unternehmen. Gemäß §§ 311 und 312 HGB sind diese Unternehmen unter Anwendung der Equity-Methode im Konzernabschluss abzubilden.

Gegenüber dem vorausgehenden Standardentwurf E-DRS 34 *Assoziierte Unternehmen* wurden, neben einigen redaktionellen oder erläu-

ternden Anpassungen, zwei inhaltliche Änderungen vorgenommen. Die Vermutung, dass bei einem Anteilsbesitz von unter 20 Prozent kein assoziiertes Unternehmen vorliegt, wird nunmehr als Indikator verstanden. Zusätzlich ist durch eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände zu beurteilen, dass kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird.

Für die nichtperiodische Fortschreibung des Equity-Werts wegen Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen ist nunmehr die Kenntniserlangung und nicht mehr die „Auslösung“ maßgeblich. Sofern dem Mutterunternehmen alle diesbezüglichen bilanzierungsrelevanten Informationen vorliegen, sind die Kapitalmaßnahmen auch dann bei der Anwendung der Equity-Methode zu berücksichtigen, wenn sie erst nach dem der Equity-Methode zugrunde liegenden Abschlussstichtag des assoziierten

Unternehmens, jedoch bis zum Konzernabschlussstichtag durchgeführt werden.

DRS 27 *Anteilmäßige Konsolidierung* konkretisiert die Vorschriften gemäß § 310 HGB zur Einbeziehung eines Gemeinschaftsunternehmens in den Konzernabschluss. Dabei werden auch die Kriterien für ein Gemeinschaftsunternehmen, welches Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts zur anteilmäßigen Konsolidierung ist, spezifiziert.

Gegenüber dem vorausgehenden Standardentwurf E-DRS 35 *Anteilmäßige Konsolidierung* wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

DRS 26 und DRS 27 werden in Kürze zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet.

Hochinflationenland Argentinien

Besondere Anforderungen an die Berichterstattung bei Hochinflation

Unternehmen, deren funktionale Wahrung die eines Hochinflationenlandes ist, unterliegen den besonderen Vorschriften des IAS 29 bei der Berichterstattung. Diese sehen Anpassungsmanahmen vor, um den Abschluss von inflationsbedingten Verzerrungen zu bereinigen. Bei Aufstellung eines Konzernabschlusses unter Einbeziehung auslandischer Geschaftsbetriebe mit abweichender funktionaler Wahrung eines Hochinflationenlandes gelten zudem besondere Vorschriften fur die Wahrungsumrechnung (IAS 21.42 f.).

Einstufung als Hochinflationenland

Die Entscheidung, ob Hochinflation im Sinne von IAS 29 vorliegt, ist grundsatzlich eine Ermessensfrage. Der Standard nennt beispielhaft Anhaltspunkte, die Hochinflation nahelegen – etwa eine kumulative Preissteigerungsrate von annahernd oder mehr als 100 Prozent innerhalb von drei Jahren.

Zur Beurteilung der Preissteigerung ist ein allgemeiner Preisindex heranzuziehen, der die Entwicklung

der allgemeinen Kaufkraft widerspiegelt. Infrage kommen zum Beispiel der Konsumentenpreisindex (CPI – Consumer Price Index) und der Grohandelspreisindex (WPI – Wholesale Price Index). Sowohl die Entwicklung des kumulierten CPI als auch des kumulierten WPI fuhren – anders als noch zum 31. Dezember 2017 – nunmehr dazu, dass Argentinien als Hochinflationenland einzustufen ist.

Konsequenzen aus der Einstufung als Hochinflationenland

Die Einstufung ist bereits im Interim Reporting – zum Beispiel Q3-Abschluss zum 30. September 2018 – zu berucksichtigen.

Dementsprechend sind Bilanz und Ergebnisrechnung von den Auswirkungen der Inflation zu bereinigen. Dabei sind alle Posten anzupassen, die nicht bereits zu aktuellen Werteinheiten (z.B. Marktwerten) bilanziert werden. Hierzu zahlen bestimmte nichtmonetare Posten, Eigenkapitalbestandteile sowie Aufwendungen und Ertrage.

Die Inflationsbereinigung erfolgt auf Basis eines allgemeinen Preisindex. Dieser sollte einheitlich von allen Unternehmen mit funktionaler

Wahrung eines Hochinflationenlandes (hier der argentinische Peso) gewahlt werden.

Die Anpassung der Posten ist vom Beginn der Berichtsperiode an vorzunehmen, in der die Hochinflation bekannt wird. Dies bedeutet, dass in einem Q3-Abschluss zum 30. September 2018 die gesamte Neun-Monats-Periode vom 1. Januar 2018 an zu bereinigen ist.

Auch Vergleichszahlen fur vergangene Perioden sind nach IAS 29 grundsatzlich zu bereinigen. Nur in bestimmten Fallen der Erstanwendung kann es zulassig sein, hiervon abzusehen.

Beim ubergang auf *hyperinflationary accounting* sind weitere Besonderheiten zu beachten, etwa bei der Bewertung latenter Steuern.

Ein solcher ubergang wird regelmaig anderungen in Berichtssystemen und -prozessen erfordern. Er sollte daher von Konzernen mit Geschaftsbetrieben, deren funktionale Wahrung der argentinische Peso ist, fruhzeitig berucksichtigt werden.

IDW RS HFA 50: Module IFRS 3-M1 und -M2 verabschiedet

Der Hauptfachausschuss des IDW hat am 27. August 2018 zwei weitere Module zur IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung *IFRS-Modulverlautbarungen* (IDW RS HFA 50) verabschiedet. Beide betreffen Anwendungsfalle des IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlusse*.

In Modul IFRS 3-M1 werden zwei spezifische, praxisrelevante Falle zu Unternehmenszusammenschlussen

mithilfe sogenannter Newcos vorgestellt und deren sachgerechte bilanzielle Abbildung erlautert. Newcos sind speziell fur diesen Zweck gegrundete Einheiten bzw. Mantel- oder Vorratsgesellschaften (ohne Geschaftsbetrieb i.S.d. IFRS 3).

Das Modul IFRS 3-M2 befasst sich mit sogenannten Common Control Transactions mit Newcos. In diesem

Kontext werden Newcos fur konzerninterne Umstrukturierungen verwendet. In diesem Modul wird die sachgerechte Vorgehensweise fur zwei konkrete Falle (eine Reorganisation und ein Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Kontrolle) dargestellt.

Die Module werden in der Zeitschrift IDW Life 9/2018 veroffentlicht werden.

Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen nach IFRS

Der IFRS Fachausschuss des DRSC hat am 6. September 2018 die DRSC-Interpretation 4 (IFRS) *Bilanzierung von ertragssteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* verabschiedet.

Die Interpretation befasst sich mit der Bilanzierung steuerlicher Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, wie z.B. Zinsen, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern nach IAS 12.5 (ertragssteuerliche Nebenleistungen) beziehen.

Die Interpretation legt die Anwendung des IAS 37 auf steuerliche Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO fest. Daran anknüpfend werden die Konsequenzen für Ansatz, Bewertung und Ausweis steuerlicher Nebenleistungen dargelegt.

Die Interpretation stellt zudem klar, dass eine bislang davon abweichende Bilanzierung durch ein Unternehmen keine fehlerhafte

Anwendung der Standards war. Die Änderung der Bilanzierung ist demnach ein Methodenwechsel nach IAS 8.

Die endgültige Interpretation entspricht weitestgehend dem veröffentlichten Entwurf mit einigen wenigen redaktionellen Änderungen.

Eine entsprechende Pressemeldung wurde auf der [DRSC Homepage](#) veröffentlicht.

IDW aktualisiert IDW RS HFA 2

Das IDW hat am 16. Juli 2018 die Änderung der Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS HFA 2 *Einzelfragen zur Anwendung von IFRS* bekannt gegeben.

Neben redaktionellen Änderungen wurde die Verlautbarung mit Bezug zu den Neuregelungen von IFRS 9 stellenweise präzisiert. Danach

dürfen bei Eigenkapitalinstrumenten, für die vor einer Qualifikation als Planvermögen das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde, diese zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis zu erfassen (OCI-Option), die kumulierten Wertänderungen im Zeitpunkt der Qualifikation als Planvermögen nicht in das Periodenergebnis umgeglie-

dert werden. Für die kumulierten Wertänderungen ist lediglich eine Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals zulässig.

Die aktualisierte Fassung des IDW RS HFA 2 *Einzelfragen zur Anwendung von IFRS* wird in der Zeitschrift IDW Life veröffentlicht.

TERMIN/
VERANSTALTUNGSORT

Webinar, 15.00–16.00 Uhr

Dienstag, 18. September 2018

Gewinnprognosen bei IPO & Co aus regulatorischer, prüferischer und Investmentsicht

Unter der Federführung von Martin Pföhler, Partner, Audit, Department of Professional Practice, findet ein Webinar zum Thema „Gewinnprognosen“ statt.

Gewinnprognosen werden zunehmend in Wertpapierprospekte aufgenommen. Vielfach geschieht dies aus regulatorischen Erfordernissen, da eine Gewinnprognose bereits veröffentlicht wurde. Oftmals spielt aber auch die Überlegung eine Rolle, ob nicht durch eine Gewinnprognose im Prospekt die Vermarktung der Wertpapiere verbessert werden kann. Mit unserem Webinar wollen wir vor allem das Für und Wider von Gewinnprognosen aus regulatorischer, prüferischer und Investmentsicht beleuchten.

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich branchenübergreifend an Leiter Finanzen, Leiter Rechnungswesen, Leiter M&A sowie CFOs.

Ihre Ansprechpartnerin

Angela Heinrich
T 030 2068-1510
aheinrich@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webinar ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

Anmeldung

Für Ihre Anmeldung registrieren Sie sich bitte [hier online](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Angela Heinrich](#). Sie erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Eventteam eine Anmeldebestätigung mit den Einwahl- und Log-in-Daten für das Webinar.

TERMIN/ VERANSTALTUNGSORT

**Seminar, 9.00–17.15 Uhr,
an verschiedenen Orten,
jeweils in den Geschäfts-
räumen von KPMG**

Mittwoch, 10. Oktober 2018,
Düsseldorf

Mittwoch, 17. Oktober 2018,
Hannover

Mittwoch, 7. November 2018,
Frankfurt am Main

Donnerstag, 8. November,
München

Dienstag, 20. November,
Berlin

Mittwoch, 28. November,
Hamburg

IAS 12 Aufbauseminar – fit für steuerlich komplexe Herausforderungen?

Unter der Leitung von Rüdiger Gudd, Director, Audit and Accounting Related Tax Services, findet auch in diesem Jahr die Roadshow „IAS 12 Aufbauseminar“ statt.

Die Anforderungen des IAS 12 sind komplex. Bilanzierer stehen vor der Herausforderung, steuerlich anspruchsvolle Strukturen IAS 12-konform abzubilden. Dafür braucht es prozessuale und IT-technische Kenntnisse, aber vor allem fachliches Know-how.

In unserem Seminar vermitteln versierte Praktiker, wie man komplexe Themen fokussiert erfasst und welche Vorgehensweisen den größten Erfolg versprechen. Das Seminar eignet sich für Personen, die sich mit Tax Reporting befassen und mit den Grundlagen des IAS 12 vertraut sind.

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Steuerabteilung, Leiter und Mitarbeiter des Rechnungswesens sowie Steuerreferenten von Firmen, die nach IFRS bilanzieren.

Ihre Ansprechpartnerin

Angela Heinrich
T 030 2068-1510
aheinrich@kpmg.com

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 500 Euro zzgl. USt.

Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung [online hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an [Angela Heinrich](#).

Nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl erhalten Sie eine gesonderte Anmeldebestätigung. Die Rechnung für die kostenpflichtigen Veranstaltungen senden wir Ihnen nach der Veranstaltung zu.

Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#).
Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Veröffentlichungen zu HGB			
Konzernrechnungslegung	Übertragung negativen Reinvermögens mittels Verschmelzung aus der Sicht des Abschlussprüfers	BB 33/2018, 1899–1903	Markus Kronner, Holger Seidler
Konzernabschlüsse	Der Ausweis negativer Zinsen bei Industrie- und Handelsunternehmen nach HGB	DB 22/2018, 1289–1292	Klaus Kögler
Veröffentlichungen zu IFRS			
Leases	Wesentlichkeitsabwägungen im Rahmen der IFRS 16-Implementierung	BB 26/2018, 1515–1519	Yvonne Fehrenbach, Muriel Schulte
Sonstige Themen			
Sustainable Finance	Künftige Ausrichtung der EU-Unternehmensberichterstattung: Gesetzgebungspaket zu Sustainable Finance und „Fitness Check“	BB 29/2018, 1643–1647	Georg Lanfermann

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

Sonstiges		
ESMA	Pflicht und Kür der Finanzkennzahlen	Die ESMA-Leitlinien zur Verwendung alternativer Leistungskennzahlen (<i>Alternative Performance Measures (APM)</i>) von 2016 haben die Qualität der Darstellung solcher <i>APMs</i> in Wertpapierprospekten und Lageberichten deutlich verbessert.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS – Financial Instruments		
Financial Instruments	IAS 32 - Distinguishing between liabilities and equity	Mit dem <i>discussion paper (DP) Financial Instruments with Characteristics of Equity (FICE)</i> eröffnet das IASB die Kommentierung zu möglichen Änderungen an IAS 32 <i>Financial Instruments: Presentation</i> , was speziell für die Darstellung komplexer Finanzinstrumente von Bedeutung sein könnte.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST

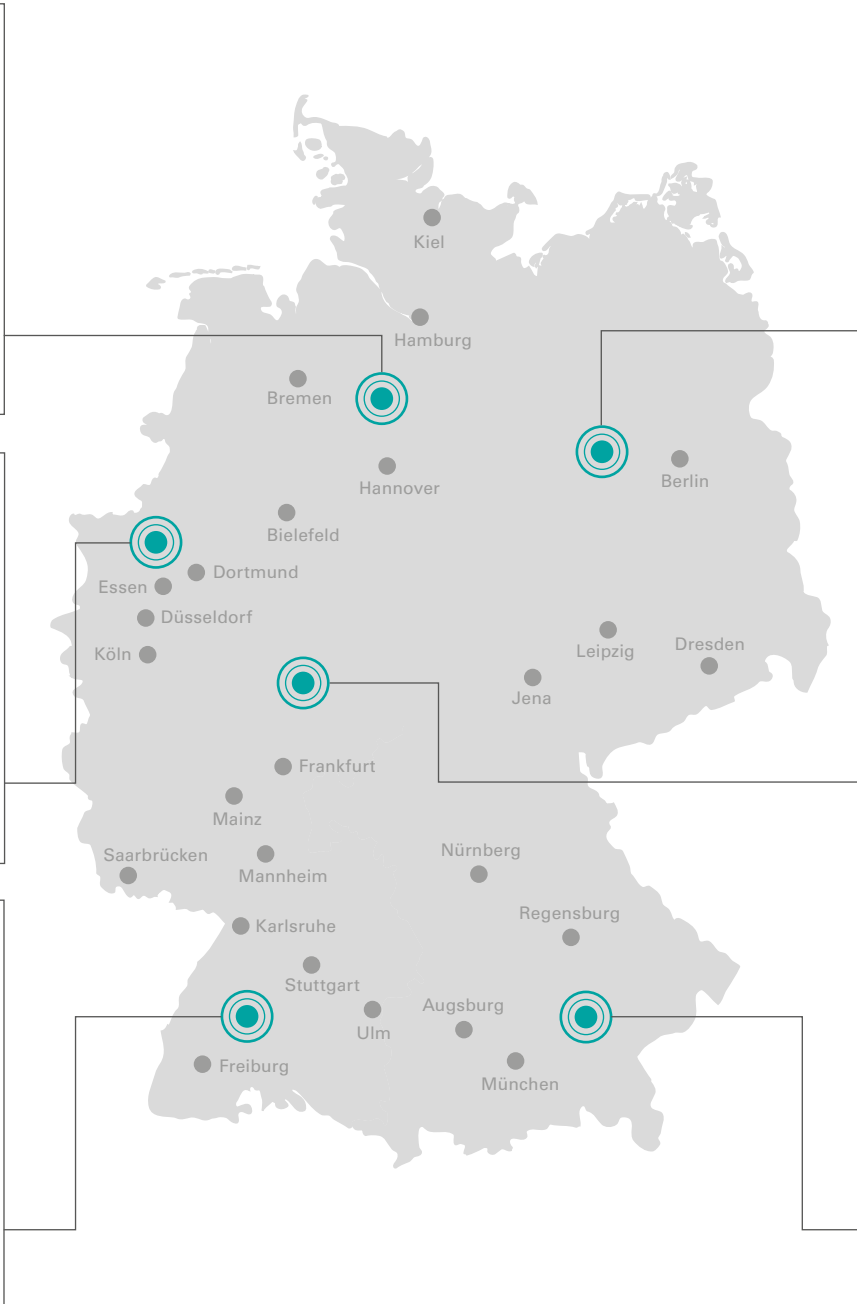


Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

REGION SÜD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-4310
markuskreher@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Christian Zeitler
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Wolfgang Laubach
T +49 30 2068-4663
wlaubach@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Anne Schurbohm
T +49 30 2068-4929
aschurbohm@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2018 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.